



Gemeinde

PFARRKIRCHEN

bei Bad Hall

Bearbeiter: AL Mag. Lukas Beyerl

Telefon: (07258) 24 33 – 16

Fax: (07258) 24 33 – 13

gemeinde@pfarrkirchen-badhall.ooe.gv.at

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall im örtlichen Gemeindeamt am

Donnerstag, den **16.03.2023**.

ANWESENDE

Die Gemeindevorstandsmitglieder (7)

Name	Ja	Nein	Name	Ja	Nein
Bgm ⁱⁿ Daniela Chimani	✓		Wolfgang Knogler	✓	
Gerhard Reitspies	✓		Julia Schelling-Kulmesch	✓	
Bianca Ahorner	✓		Gerhard Deimek	✓	
Katharina Schelling	✓			✓	x

Die Gemeinderatsmitglieder (18)

Name	Ja	Nein	Name	Ja	Nein
Martin Händlhuber	✓		Alfred Fischereeder	✓	
Gertrude Fiala	✓		Claudia Hude	✓	
Hubert Derflinger	✓		Franz Kraus		x
Kludia Hager	✓		Herbert Leibezyeder	✓	
Bernd Lechner		x	Eva Maria Hütmeyer	✓	
Elisabeth Wimmer	✓		Christian Strasser		x
David Melhorn		x	Manfred Huber	✓	
Richard Postlbauer	✓		Daniel Gökler		x
Saskia Aschauer-Holzner	✓		Heimo Kahr	✓	

ENTSCULDIGTE

Bernd Lechner, David Melhorn, Franz Kraus, Christian Straßer, Daniel Gökler

ERSÄTZE

Peter Schneider, Gerhard Neudecker, Christian Pernusch

Schriftführer: AL Mag. Lukas Beyerl

Tagesordnung :

TOP 1)	Bericht Prüfungsausschusssitzung	2
TOP 2)	Beschluss Rechnungsabschluss 2022.....	3
TOP 3)	Beschluss Subvention „Musikkapelle Pfarrkirchen bei Bad Hall“	25
TOP 4)	Beschluss Abänderung des Flächenwidmungsplans Nr 6.15. „Sonderwidmung Schnürerhof für 9 Wohneinheiten“	25
TOP 5)	Beschluss Einleitung eines Umwidmungsverfahrens – Änderung des Flächenwidmungsplans Nr. 6, Änderung Nr. 17 „Rückwidmung Parzelle 179/2, KG Feyregg, EZ 270“	27
TOP 6)	Beschluss Antrag auf Wirtschaftsförderung	30
TOP 7)	Beschluss Löschungserklärung Vorkaufsrecht und Dienstbarkeit Liegenschaft EZ 166, KG Feyregg	31
TOP 8)	Nachwahl im Prüfungsausschuss	31
TOP 9)	Bericht Obmann/-frau Wechsel SPÖ Fraktion.....	31
TOP 10)	Bericht Kommunales Investitionsprogramm 2023/24.....	32
TOP 11)	Bericht Prüfbericht Rechnungsabschluss 2020 und 2021.....	34
TOP 12)	Bericht Prüfbericht Nachtragsvoranschlag 2022.....	40
TOP 13)	Bericht Veranstaltungen der Gesunden Gemeinde im Jahr 2022	41
TOP 14)	Beschluss Energieliefervertrag.....	43
TOP 15)	Beschluss Auflösung der „Baurechtsverwaltung Kurbezirk Bad Hall“	46
TOP 16)	Beschluss Neugründung der „Baurechtsverwaltung Kurbezirk Bad Hall“.....	46
TOP 17)	Beschluss Zuweisung zu einem Ausschuss Gleichbehandlungspapier	51
TOP 18)	Bericht Bürgermeisterbeschluss Privatgeldübernahme	51
TOP 19)	Antrag der SPÖ.....	53
TOP 20)	Allfälliges.....	55

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr

Die Bürgermeisterin eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- die Sitzung von ihr einberufen wurde,
- die Verständigungen an alle Gemeinderats(ersatz)mitglieder rechtzeitig und schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte erfolgt sind und
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Die Vorsitzende bestimmt AL Mag. Lukas Beyerl zum Schriftführer.

TOP 1) Bericht Prüfungsausschusssitzung

Amtsvortrag:

Die Vorsitzende bittet den Prüfungsausschussobmann um seinen Bericht.

Der Prüfungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 07.03.2023 den RA geprüft und für in Ordnung befunden.

Die Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall schließt das Jahr 2022 positiv mit einem Plus von € 84.709,93 ab und kam ohne Kassenkredit aus.

Die Rücklagen und Zahlungsmittelreserven haben sich erhöht.

Die Kontenstände wurden vom Prüfungsausschussobmann mit Fr. Zeitlinger überprüft und stimmten überein.

Die Ertragsanteile haben sich um € 71.933,50 auf € 2.495.133,50 erhöht.

Für den SHV wurden € 638.267,68 und für den KAF € 590.592,00 bezahlt, ganz ordentliche Summen.

Für den Kindergarten bezahlte die Gemeinde € 211.370,69!

Die Budgetsumme von € 6.000,00 für die Tagesmütter wurde um € 3.699,50 überschritten.

Grund: Mehr Tagesmütter mit mehr Betreuungsstunden.

Freundliche Bürger zahlten mit Verkehrsstrafen auf Gemeindestraßen € 7.190,00 in die Gemeindekasse ein.

Bei der Kommunalsteuer gab es ein Plus von € 101.777,21. Grund: Nicht mehr Firmen, sondern Steuerprüfungen in manchen Betrieben und Nachzahlungen für die letzten Jahre.

TOP 2) Beschluss Rechnungsabschluss 2022

Amtsvortrag:

Der Rechnungsabschluss 2022 wurde von der Buchhalterin Claudia Zeitlinger erstellt, zeitgerecht an den Gemeinderat übermittelt und soll in dieser GR Sitzung beschlossen werden. Nachfolgend der Lagebericht zum Rechnungsabschluss 2022:

Lagebericht zum Rechnungsabschluss 2022 gemäß § 49 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO)

Für die Erstellung des Rechnungsabschlusses gelten die Bestimmungen der §§ 92 und 93 der Oö. Gemeindeordnung, der VRV 2015 und der Oö. GHO.

Mit dem Rechnungsabschluss 2022 wird drittmalig der neue Drei-Komponenten-Haushalt gesamthaft in einem Werk dargestellt. Neben der Information zu Zahlungsströmen (Finanzierungshaushalt) wird es eine Information zum Ressourcenverbrauch und seiner Bedeckung (Ergebnishaushalt) geben, wie auch eine Information zum aktuellen Wert des Vermögens (dessen Substanz zu erhalten ist) und seiner Finanzierung (Fremdmittel, Zuschüsse, Eigenmittel).

Der Rechnungsabschluss ist so rechtzeitig zu erstellen, dass er spätestens drei Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Gemeinderat vorgelegt werden kann. Der Gemeinderat hat den Rechnungsabschluss so zeitgerecht zu erledigen, dass dieser spätestens vier Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht werden kann.

Der Ergebnishaushalt ist die Erfolgsrechnung bezogen auf das Finanzjahr. Aus der Differenz zwischen Erträgen und Aufwendungen wird ein „Gewinn oder Verlust“ – Nettoergebnis ermittelt. Im Ergebnishaushalt werden die Erträge und Aufwendungen nach den Grundsätzen der Periodengerechtigkeit dargestellt. Die Ausgeglichenheit des Ergebnishaushaltes ist ein Kriterium für das Erreichen eines nachhaltigen Haushaltsausgleichs. Der Ergebnishaushalt besteht aus der Ergebnisrechnung.

Zu erwähnen ist jedenfalls, dass eine Interpretation einzelner Ergebnisse des Gesamthaushaltes nur durch Betrachtung aller drei Komponenten, nämlich der Finanzierungsrechnung, der Ergebnisrechnung und der Vermögensrechnung, erfolgen sollte. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Interpretationen nur einen Bereich berücksichtigen und damit falsche Schlüsse gezogen werden können.

Die Ergebnisrechnung zeigt, inwieweit die Gemeinde mit ihren Erträgen die Aufwendungen für den laufenden Betrieb und den Wertverzehr der Infrastruktur (Abschreibungen) bedecken konnte. Die Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall erzielte ein positives Nettoergebnis, d. h. die Erträge waren höher als die Aufwendungen.

Weiters werden die Veränderungen der Rücklagen dargestellt – ein Rücklagenabbau erhöht das Nettoergebnis, ein Rücklagenaufbau reduziert das Nettoergebnis. Bei uns zeigt sich ein Rücklagenaufbau, weshalb das Nettoergebnis nach den Rücklagen geringer ist als vor den Rücklagen.

SA0	Saldo (0) Nettoergebnis (21 - 22)	849.767,87
230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	166.963,45
2301	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	166.963,45
240	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	932.021,39
2401	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	932.021,39
23	Summe Haushaltsrücklagen	-765.057,94
SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (Saldo 0 +/- SU23)	84.709,93

Unser Nettoergebnis zeigt, dass die Erträge ausreichen, um die Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibung) abzudecken.

Der Finanzierungshaushalt soll die Veränderung der liquiden Mittel abbilden. Im Finanzierungshaushalt werden die Einzahlungen und Auszahlungen abgebildet. Im Finanzierungshaushalt werden die Ein- und Auszahlungen chronologisch nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens und nicht nach den Grundsätzen der periodengerechten Abgrenzung erfasst. Der Finanzierungshaushalt ist ein weiteres Kriterium für das Erreichen eines nachhaltigen Haushaltsausgleichs. Der Finanzierungshaushalt besteht aus der Finanzierungsrechnung.

Die Finanzierungsrechnung zeigt, inwieweit die Überschüsse an Zahlungsmitteln aus der operativen Gebarung ausgereicht haben, um die vorgenommenen Investitionen zu finanzieren.

Salden der Finanzierungsrechnung:

Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen* (1. und 2. Ebene)

Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 – 32)	1.067.396,64
Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 – 34)	-301.069,93
Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	766.326,71
Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 – 36)	-54.064,39
Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	712.262,32

Saldo (6) Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	-21.329,20
Saldo (7) Veränderung an Liquiden Mitteln (Saldo 5 + Saldo 6)	690.933,12

**Der Begriff Mittelverwendung ist im Ergebnishaushalt mit den Aufwendungen – also dem Werteeinsatz – und im Finanzierungshaushalt mit den Auszahlungen – also dem tatsächlichen Abfluss an liquiden Mitteln – gleichzusetzen.*

Der Begriff Mittelaufbringung ist im Ergebnishaushalt mit den Erträgen – also dem tatsächlichen Zufluss an liquiden Mitteln – gleichzusetzen.

Die Abkürzung MVAG steht für Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen. Der MVAG-Code kennzeichnet also die Positionen des Ergebnishaushalts und des Finanzierungshaushalts.

Mittelverwendungs- und Aufbringungsgruppen steuern, in welchen Haushalt(en) die Konten aufscheinen.

Ertrags- und Aufwendungskonten tragen Ergebnishaushalt und Finanzierungshaushalt MVAG.

Ergebniskonten (kein MVAG Vermögen) haben Auswirkung über das Nettoergebnis.

Für die Gemeinde Pfarrkirchen reicht der Geldfluss aus der operativen Gebarung aus, um den Geldfluss aus der investiven Gebarung zu finanzieren.

Der Vermögenshaushalt ist mit einer Bilanz vergleichbar. Es werden neben den langfristigen und kurzfristigen Vermögen, auch die langfristigen und kurzfristigen Fremdmittel, die Investitionszuschüsse und das Nettovermögen dargestellt.

Die Vermögensrechnung stellt das vollständige Vermögen der Gemeinde auf der Aktivseite dar. Die Passivseite zeigt, wie dieses Vermögen finanziert ist.

Die Vermögensrechnung (Anlage 1c) informiert zum Stichtag 31.12.2022 über das Ausmaß des zu erhaltenden Vermögens (14,7 Mio. Euro).

Die Erhöhung des Gesamtvermögens um 459 Tausend Euro ist auf die Erhöhung des kurzfristigen Vermögens zurückzuführen, da die liquiden Mittel um 690 Tausend Euro erhöht werden konnten.

AKTIVA	Endstand 31.12.2021	Endstand 31.12.2022	Veränderung
Langfristiges Vermögen	12.932.215,71	12.727.725,68	-204.490,03
Kurzfristiges Vermögen	1.322.770,15	1.986.476,40	663.706,25
Summe Aktiva (10+11)	14.254.985,86	14.714.202,08	459.216,22

PASSIVA	Endstand 31.12.2021	Endstand 31.12.2022	Veränderung
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	7.814.885,46	8.488.881,26	673.995,80
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)*	5.843.859,70	5.801.392,97	-42.466,73
Langfristige Fremdmittel	519.102,79	417.741,18	-101.361,61
Kurzfristige Fremdmittel	77.137,97	6.186,67	-70.951,24
Summe Passiva (12-15)	14.254.985,86	14.714.202,08	459.216,22

**Kapitaltransfer (Investitionszuschüsse) sind Mittelbereitstellungen von Dritten für Investitionen. Erhaltene Kapitaltransfers stellen einen Sonderposten in der*

Vermögensrechnung dar und sind über die Nutzungsdauer des damit geförderten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufzulösen. Werden Vermögensgegenstände angeschafft, welche keiner linearen Abschreibung unterliegen, bleibt der Sonderposten bis zum Ausscheiden des Vermögensgegenstandes unverändert stehen. Außerplanmäßige Abschreibungen sind bei der Auflösung des Sonderpostens ebenfalls zu berücksichtigen.

Die Bürgermeisterin hat nach Abschluss des Haushaltsjahres einen Rechnungsabschluss zu erstellen. Der Rechnungsabschluss vermittelt ein Bild der Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnislage der Gemeinde.

Das Finanzjahr stellt den Zeitraum dar, für den der Rechnungsabschluss der Gemeinde aufzustellen ist. Das Finanzjahr erstreckt sich immer vom 1.1. bis 31.12., ist also deckungsgleich mit dem Kalenderjahr.

Als Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses 2022 gem. § 14 Abs. 1 VRV 2015 wurde der 31.12.2022 von der Bürgermeisterin gewählt.

1. Die Entwicklung der liquiden Mittel (inkl. allfälliger Kassenkredite), wobei die Zahlungsmittelreserven gesondert geführt sind.

Die liquiden Mittel umfassen Kassen- und Bankguthaben sowie kurzfristige Termineinlagen und Zahlungsmittelreserven.

Detaillierte Informationen zur Veränderung der liquiden Mittel und die Abweichungen zum Voranschlag sind dem Finanzierungshaushalt zu entnehmen. Die Veränderung der liquiden Mittel, welche aus dem Vermögenshaushalt abzulesen ist, ist das Ergebnis des Finanzierungshaushalts.

Unter den Zahlungsmittelreserven sind jene liquiden Mittel ausgewiesen, die zur Bedeckung der Haushaltsrücklagen auch tatsächlich gesondert verwaltet werden. Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven sind in einem eigenen Nachweis entsprechend Anlage 6b dargestellt. Zahlungsmittelreserven sind liquidierbare Mittel, die für eine Verwendung in zukünftigen Finanzjahren reserviert werden.

1.1. Liquide Mittel

ZW	Code	Konto	Bezeichnung	IBAN	Stand 31.12.2021	Einzahlungen 2022	Auszahlungen 2022	Stand 31.12.2022	Auszug Nr.	Datum
3	1151	200300	Bar		523,82	48.199,71	48.442,12	280,41	Protokoll	30.12.2022
			Bar		523,82	48.199,71	48.442,12	280,41		
4	1151	210004	Volksbank	AT46 4480 0300 0636 0000	937.464,14	5.588.482,18	5.422.190,20	1.103.756,12	250	31.12.2022
			Bankkonto		937.464,14	5.588.482,18	5.422.190,20	1.103.756,12		
612	1152	294612	Rücklage Straße	AT47 4480 0106 1410 0000	5.639,43	4.549,92	0,00	10.189,35	2	31.12.2022
850	1152	294850	Rücklage Wasser	AT90 4480 0106 1410 0002	28.124,07	64.029,92	70.644,97	21.508,02	2	30.11.2022
851	1152	294851	Rücklage Kanal	AT20 4480 0106 1410 0001	88.067,57	145.676,68	338,30	233.405,95	5	31.12.2022
912	1152	295912	Rücklage Allgemein	AT63 4480 0106 1410 0003	169.089,67	477.561,22	71.765,18	573.885,71	6	30.11.2022
947	1152	295947	Rücklage Entlastungspaket	AT36 4480 0106 1410 0004	30.000,00	916,26	25.100,00	5.816,26	2	31.12.2022
			Sparbuch		319.920,74	692.733,00	167.848,45	844.805,29		
2	1151	906002	Verrechnung		0,00	1.271.512,77	1.271.512,77	0,00		
			Verrechnung		0,00	1.271.512,77	1.271.512,77	0,00		
			Gesamtsumme		1.257.908,70	7.600.926,66	6.909.993,54	1.948.841,82		

		Stand 31.12.2021	Stand 31.12.2022	Veränderung
1151	Kassa, Bankguthaben, Schecks	937.987,96	1.104.036,53	166.048,57
1152	Zahlungsmittelreserven	319.920,74	844.805,29	524.884,55
		121.831,07	265.103,32	143.272,25
	294612 Zahlungsmittelreserven Rücklage Straße	5.639,43	10.189,35	4.549,92
	294850 Zahlungsmittelreserven Rücklage Wasser	28.124,07	21.508,02	-6.616,05
	294851 Zahlungsmittelreserven Rücklage Kanal	88.067,57	233.405,95	145.338,38
		198.089,67	579.701,97	381.612,30
	295912 Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen	169.089,67	573.885,71	405.796,04
	295947 Zahlungsmittelreserven Rücklage Entlastungspaket	30.000,00	5.816,26	-24.183,74
B.III	Gesamtsumme liquide Mittel	1.257.908,70	1.948.841,82	690.933,12

	Voranschlag 2022	Rechnungsabschluss 2022
Saldo 5 (Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung)	177.400,00	712.262,32
Saldo 6 (Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung)		-21.329,20
Saldo 7 (Veränderung an liquiden Mitteln)		690.933,12

Die Gemeinde konnte im abgelaufenen Haushaltsjahr die Summe der liquiden Mittel (SA7) um 690.933,12 Euro erhöhen.

Anfangsbestand liquide Mittel (115 zum 31.12.2021)	1.257.908,70
Endbestand liquide Mittel (115 zum 31.12.2022)	1.948.841,82
davon Zahlungsmittelreserven (1152 zum 31.12.2022)	844.805,29

31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	5.343.067,59
33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	214.101,10
35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00
	Summe Einzahlungen	5.557.168,69
32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	4.275.670,95
34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	515.171,03
36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	54.064,39
	Summe Auszahlungen	4.844.906,37
	Liquide Mittel (Saldo 5 aus Anlage 1b) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	712.262,32

**Unter eine Finanzierungstätigkeit fallen die Tätigkeiten, welche die Eigenkapitalstruktur und Fremdkapitalstruktur eines Unternehmens verändern.*

Die Gründe für die Erhöhung der liquiden Mittel liegen:

- in der Steuererhöhung
- Bereitstellungsgebühren und Erhaltungsbeiträge (Nachverrechnung von Vorjahren)
- Anschlussgebühren
- ablaufende Grundsteuerbefreiungen und Neubewertungen durch Finanzamt
- Zuschuss Kommunale Impfkampagne

1.2. Bedarf an Kassenkrediten

Zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit darf die Gemeinde nur solche Kassenkredite aufnehmen, die auf Euro lauten und für die ein fixer oder ein an einen EUROBOR-Zinssatz gebundener Zinssatz vereinbart ist.

Diese sind aus den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit binnen Jahresfrist zurückzuzahlen und dürfen ein Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit nicht überschreiten.

Die eigenen Finanzmittel reichten aus, sodass kein Kassenkredit aufgenommen werden musste.

Girostand per 31.12.2022: 1.103.756,12 Euro.

1.3. Zahlungsmittelreserven und Rücklagen

Haushaltsrücklagen werden im Ergebnishaushalt aus dem Nettoergebnis dotiert. Das danach verbleibende Nettoergebnis wird in das kumulierte Nettoergebnis eingerechnet. Die Haushaltsrücklagen werden als eigene Position innerhalb des Nettovermögens nachgewiesen und sind als gesetzlich zweckgebundene oder allgemeine Haushaltsrücklagen dargestellt.

Auf der Aktiv-Seite finden sich die finanzierten Rücklagen unter den Zahlungsmittelreserven, der mit dem Stand des Bankkontos übereinstimmt.

Die Daten des Vermögenskontos werden auf der Passiv-Seite dargestellt.

Im Rechnungsabschluss sind die Rücklagen auf dem Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (Anlage 6b) ersichtlich. Hier scheinen sowohl die Vermögenskonten als auch die dazugehörigen Zahlungsmittelreserven mit Stand 31.12.2022 auf.

Fehlerkorrektur aus RA Prüfbericht 2021 Betriebsüberschüsse:

Auszug aus dem Prüfbericht RA 2021 (BHSEGem-2022-109484/73-Es):

Betriebsüberschüsse

Betriebliche Einrichtungen:

Basis für die Berechnung des Betriebsüberschusses ist der Ergebnishaushalt.

Falls der Betriebsüberschuss im Finanzierungshaushalt niedriger ist, wird dieser herangezogen.

Dadurch wird gewährleistet, dass die Bildung der zweckgebundenen Rücklage durch ausreichend Zahlungsmittelreserven bedeckt ist. Bei der Abfallbeseitigung ist der Finanzierungshaushalt, in den anderen Bereichen der Ergebnishaushalt heranzuziehen.

Der laufende Betrieb der Wasserversorgung schloss mit einem Überschuss im Ergebnishaushalt von 1.583 Euro. Die Gemeinde selbst hat im Vorbericht argumentiert Betriebsüberschüsse aus der Wasserversorgung von 22.019,54 Euro im Finanzierungshaushalt erwirtschaftet zu haben. Dieser Betrag wurde dann einer Rücklage zugeführt. Laut Ausführungen der Aufsichtsbehörde ist jener Haushalt einer Rücklage zuzuführen der den kleineren Betrag zeigt. In diesem Fall entsteht der Gemeinde somit ein Zuführungsguthaben von 20.436,54 Euro.

Der laufende Betrieb der Abwasserbeseitigung schloss mit einem Überschuss im Ergebnishaushalt von 59.101 Euro. Im Finanzierungshaushalt war der Überschuss bei 103.586 Euro. Die Gemeinde hat hier einen Überschuss von 60.771,72 Euro errechnet und einer Rücklage zugeführt. Der Gemeinde entsteht dadurch streng genommen ein Zuführungsguthaben von 1.670,72 Euro.

Die Abfallbeseitigung weist in beiden Haushalten Abgänge aus.

Lösung Bereinigung Betriebsmittelrücklage:
 Lieferantenbuchung: 1/85x/7299 und 6/85x/8299
 Vermögensbuchung: 5/85x/794 und VH-Code 5
 Inkl. Geldbestandsveränderung

Im Rechnungsabschluss (Anlage 6b) sind folgende Rücklagen und Zahlungsmittelreserven dargestellt:

	Rücklagenstand 31.12.2022	Zahlungsmittelreserve 31.12.2022
allgemeine Haushaltsrücklagen	883.383,19	573.885,71
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage Straße	22.431,92	10.189,35
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage Kanal	584.429,93	233.405,95
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage Wasser	177.391,75	21.508,02
Rücklage Entlastungspaket	5.715,74	5.816,26
Summe	1.673.352,53	844.805,29
Differenz zwischen Rücklagen und Zahlungsmittelreserven		828.547,24

Zum letzten Banktag (31.12.2022) ist der Betrag für die RL-Zuführung noch nicht genau bekannt, daher erfolgte die Dotierung der Zahlungsmittelreserve erst 2023.

Nach Abstimmung mit der IKD ist es ausreichend, wenn die Differenz zwischen der gebuchten Rücklagenhöhe (Vermögenskonten) und ZMR (Zahlungswege) im Lagebericht zum RA erläutert wird. Dies ist notwendig, weil eine nachträgliche Änderung von Banksalden/Kontoauszügen nicht möglich ist!

Für jedes Rücklagenkonto wurde ein eigenes Konto bei der Bank angelegt. Die Vermögenskonten (Passiva) = Rücklagenstände per 31.12.2022 sind korrekt. Da der Geldtransfer rückwirkend per se für 2022 nicht mehr möglich ist, erfolgt dieser demnach im Finanzjahr 2023. Dies begründet die Differenz zwischen Rücklagenstand und Zahlungsmittelreserve.

Erläuterung zur Differenz zwischen Rücklagenstand per 31.12.2022 und Zahlungsmittelreserven per 31.12.2022 der allgemeinen Haushaltsrücklage:

Das bereinigte Ergebnis (= nach Berücksichtigung der Rücklagenbewegungen aus der lfd. Geschäftstätigkeit) weist einen Überschuss in Höhe von 309.497,48 Euro auf. (308.032,30 plus Rücklagenentnahme 1.465,18)

RL-Bewegungen, die direkt aus der operativen Gebarung erfolgt sind (Ausnahme Ansatz 912001 Innere Darlehen) müssen berücksichtigt werden, da ansonsten eine doppelte RL-Zuführung oder -Entnahme erfolgt.

Dies wurde buchhalterisch im Jahr 2022 dargestellt, der Geldtransfer erfolgte im Finanzjahr 2023.

Berechnung:

- Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit
- RL-Zuführungen HH-Hinweis 1, ohne Ansatz 912001 Innere Darlehen
- + RL-Entnahmen HH-Hinweis 2, ohne Ansatz 912001 Innere Darlehen
- = bereinigtes EGT für Haushaltsausgleich

Auszug aus dem VA-Erlass:

1.3.2 Überschüsse in der lfd. Geschäftstätigkeit

Ergeben sich in der laufenden Geschäftstätigkeit geplante Überschüsse, sollen diese einer allgemeinen Haushaltsrücklage zugeführt werden. Diese Rücklagenzuführung ist im Ergebnishaushalt zu veranschlagen und im Vorbericht zu erläutern.

Kontierung: Ansatz 981 und Konto 795 – Zuweisung an allgemeine Haushaltsrücklagen

Hinweis: Bereits im laufenden Haushaltsjahr gebildete Rücklagen aus der laufenden Geschäftstätigkeit sind bei der Rücklagenzuführung des geplanten Überschusses zu berücksichtigen.

Die RL-Zuführung erfolgt direkt aus der operativen Gebarung beim Ansatz 981. Das Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit wird dadurch nicht verändert. Auch hier ist eine entsprechende Erläuterung im Lagebericht erforderlich.

Berechnung des Überschusses der laufenden Geschäftstätigkeit bezugnehmend auf folgende Informationsquelle: IKD-2017-314672/1726-Kv vom 19.01.2023:

Finanzierungsrechnung	Rechnungsabschluss 2021		Voranschlag 2022		Rechnungsabschluss 2022	
	Einzahlung	Auszahlung	Einzahlung	Auszahlung	Einzahlung	Auszahlung
Operative Gebarung (MVAG 31/32)	4 577 020,99	3.840 492,33	4 815.900,00	4 380 100,00	5 637 450,82	4 570 054,18
Investive Gebarung (MVAG 33/34)	259 784,94	284 173,33	541 600,00	745 900,00	214 101,10	515 171,03
Finanzierungstätigkeit (MVAG 35/36)	0,00	55 064,91	0,00	54 100,00	0,00	54 064,39
Voranschlagsunwirksame Gebarung (MVAG 41/42)	1 008 057,46	990 887,79	0,00	0,00	890 596,77	911 925,97
Zwischensumme	5.844.863,39	5.170.618,36	5.357.500,00	5.180.100,00	6.742.148,69	6.051.215,57
- abzüglich investive Einzelvorhaben (Code 1, 3-5)	541 081,53	284 967,39	855 600,00	887 200,00	997 172,53	592 942,54
- abzüglich Voranschlagsunwirksame Gebarung	1 008 057,46	990 887,79	0,00	0,00	890 596,77	911 925,97
Summe	4.295.724,40	3.894.763,18	4.501.900,00	4.292.900,00	4.854.379,39	4.546.347,09
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	+ 400.961,22		+ 209.000,00		+ 308.032,30	
Rücklagen			Entnahmen	Zuweisungen	Entnahmen	Zuweisungen
Gesamt (MVAG 2301/2401)			311 600,00	488 900,00	166 963,45	932 021,39
- abzüglich Rücklagen bei Einzelvorhaben (Code 1, 3-5)			372 000,00	135 200,00	165 498,27	622 523,91
- abzüglich Rücklagen bei inneren Darlehen (Ansatz 912001)			0,00	0,00	0,00	0,00
Rücklagenbewegungen aus der lfd. Geschäftstätigkeit			-60 400,00	353 700,00	1 465,18	309 497,48
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit nach Berücksichtigung der Rücklagenbewegungen aus der lfd. Geschäftstätigkeit				- 205.100,00	+ 0,00	

Erläuterung zur Differenz zwischen Rücklagenstand per 31.12.2022 und Zahlungsmittelreserven per 31.12.2022 der gesetzlich zweckgebundenen Haushaltsrücklage Straße:

Die Berechnung der gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen an Rücklagenzuführung wurde im Jahr 2023 abgeschlossen. Die Rücklagenzuführung in Höhe von 12.242,57 Euro wurde buchhalterisch im Jahr 2022 dargestellt, der Geldtransfer erfolgte im Finanzjahr 2023.

Berechnungserklärung: Anschlussgebühren plus Aufschließungsbeiträge lt. RO abzgl. eventueller Weiterzahlungen lt. Infrastrukturverträge ergibt gesetzlich zweckgebundene Einzahlungen in Höhe von 14.398,85 Euro.

2.156,28 Euro wurden im gleichen Finanzjahr für sonstige Investitionen (Asphaltierung Zufahrt GWG Greenliving Feyreggerstraße 41) verwendet. Kontierung: 2/612/850 minus u. 2/612/3071

Der Rest in Höhe von 12.242,57 Euro wurde der Rücklage zugeführt.

Erläuterung zur Differenz zwischen Rücklagenstand per 31.12.2022 und Zahlungsmittelreserven per 31.12.2022 der gesetzlich zweckgebundenen Haushaltsrücklage

Kanal:

Die Berechnung der gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen und Betriebsüberschüsse an Rücklagenzuführung wurde im Jahr 2023 abgeschlossen. Die Rücklagenzuführung für gesetzlich zweckgebundene Einzahlungen beträgt 115.315,61 Euro, die Rücklagenzuführung der Betriebsüberschüsse beträgt 237.379,09 Euro.

Berechnungserklärung: Anschlussgebühren plus Aufschließungsbeiträge lt. RO ergibt gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen in Höhe von 117.064,61 Euro.

1.749,00 Euro wurden im gleichen Finanzjahr für sonstige Investitionen (Pumpentausch Pumpwerk Kirchmühlstraße) verwendet. Kontierung: 2/851/850 minus u. 2/851/3071

Der Rest in Höhe von 115.315,61 Euro wurde der Rücklage zugeführt.

Der Betriebsüberschuss wurde aus dem Finanzierungshaushalt herangezogen, da dieser niedriger ist und dadurch gewährleistet ist, dass die Bildung der zweckgebundenen Rücklagen durch ausreichend Zahlungsmittelreserven bedeckt ist. (siehe IKD-2021-108827/16-LI Gebührenkalkulation 2022)

Fehlerkorrektur aus Rechnungsabschluss-Prüfbericht 2021 der Betriebsüberschüsse:

„Der laufende Betrieb der Abwasserbeseitigung schloss mit einem Überschuss im Ergebnishaushalt von 59.101 Euro. Im Finanzierungshaushalt war der Überschuss bei 103.586 Euro. Die Gemeinde hat hier einen Überschuss von 60.771,72 Euro errechnet und einer Rücklage zugeführt. Der Gemeinde entsteht dadurch streng genommen ein Zuführungsguthaben von 1.670,72 Euro.“

Die Rücklagenzuführung in Höhe von 351.023,98 Euro wurde buchhalterisch im Jahr 2022 dargestellt, der Geldtransfer erfolgte im Finanzjahr 2023.

25.857,89 Euro konnten unterjährig vom Vorhabenüberschuss BA 20 Mayrbäurlweg zugeführt werden. Dies begründet die Differenz von 376.881,87 zu 351.023,98 Euro.

Erläuterung zur Differenz zwischen Rücklagenstand per 31.12.2022 und Zahlungsmittelreserven per 31.12.2022 der gesetzlich zweckgebundenen Haushaltsrücklage

Wasser:

Die Berechnung der gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen und Betriebsüberschüsse an Rücklagenzuführung wurde im Jahr 2023 abgeschlossen.

Die Rücklagenzuführung in Höhe von 155.883,73 Euro wurde buchhalterisch im Jahr 2022 dargestellt, der Geldtransfer erfolgte im Finanzjahr 2023.

Die Rücklagenzuführung für gesetzlich zweckgebundene Einzahlungen beträgt 75.035,17 Euro, die Rücklagenzuführung der Betriebsüberschüsse beträgt 101.285,10 Euro.

Der Betriebsüberschuss wurde aus dem Finanzierungshaushalt herangezogen, da dieser niedriger ist und dadurch gewährleistet ist, dass die Bildung der zweckgebundenen Rücklagen

durch ausreichend Zahlungsmittelreserven bedeckt ist. (siehe IKD-2021-108827/16-LI Gebührenkalkulation 2022)

Fehlerkorrektur aus Rechnungsabschluss-Prüfbericht 2021 der Betriebsüberschüsse:

Der laufende Betrieb der Wasserversorgungsschloss mit einem Überschuss im Ergebnishaushalt von 1.583 Euro. Die Gemeinde selbst hat im Vorbericht argumentiert Betriebsüberschüsse aus der Wasserversorgung von 22.019,54 Euro im Finanzierungshaushalt erwirtschaftet zu haben. Dieser Betrag wurde dann einer Rücklage zugeführt. Laut Ausführungen der Aufsichtsbehörde ist jener Haushalt einer Rücklage zuzuführen der den kleineren Betrag zeigt. In diesem Fall entsteht der Gemeinde somit ein Zuführungsguthaben von 20.436,54 Euro. (Diese Ausführung der Aufsichtsbehörde war zum Zeitpunkt der Rechnungsabschlusserstellung 2021 jedoch noch nicht bekannt).

Die Rücklagenzuführung in Höhe von 155.883,73 Euro wurde buchhalterisch im Jahr 2022 dargestellt, der Geldtransfer erfolgte im Finanzjahr 2023.

Haushaltsrücklagen Nr.	Verwendungszweck	Rücklagenstand			Zahlungsmittelreserven			
		31.12.2021	Zuführungen	Entnahmen	31.12.2022	31.12.2021	31.12.2022	Konto-/Sparbuchnummer
8/9990934/00001	Rücklage Straße	10.189,35	12.242,57	0,00	22.431,92	5.639,43	10.189,35	ZW 612 294612 AT47 4480 0106 1410 0000
8/9990934/00002	Rücklage Kanal	207.886,36	376.881,87	338,30	584.429,93	88.067,57	233.405,95	ZW 851 294851 AT20 4480 0106 1410 0001
8/9990934/00003	Rücklage Wasser	91.167,99	155.883,73	69.659,97	177.391,75	28.124,07	21.508,02	ZW 850 294950 AT90 4480 0106 1410 0002
Zweckgebundene Haushalterücklagen		309.243,70	545.008,17	69.998,27	784.253,60	121.831,07	265.103,32	
8/9990935/00001	Rücklage allgemein	569.050,89	386.097,48	71.765,18	883.383,19	168.089,67	573.895,71	ZW 912 295912 AT63 4480 0106 1410 0003
8/9990935/00002	Rücklage Entlastungspaket	30.000,00	915,74	25.200,00	5.715,74	30.000,00	5.816,26	ZW 947 295947 AT36 4480 0106 1410 0004
Allgemeine Haushaltsrücklagen		599.050,89	387.013,22	96.965,18	889.098,93	198.089,67	579.701,97	
Gesamtsummen		998.294,59	932.021,39	166.963,45	1.673.352,53	319.920,74	844.805,29	

2. Die Entwicklung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit, sowie die Entwicklung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts.

2.1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2021*	VA 2022	RA 2022
Einzahlungen:	4.295.724,40	4.501.900,00	4.854.379,39
Auszahlungen:	3.894.763,18	4.292.900,00	4.546.347,09
Saldo:	+ 400.961,22	+ 209.000,00	+ 308.032,30

Positiver Saldo:

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit im Rechnungsabschluss ist positiv. 308.032,30 Euro plus 1.465,18 Euro (Rücklagenbewegungen Entnahmen allgemein für Vermögenssteuer) = 309.497,48 Euro wurden der allgemeinen Rücklage zugeführt.

2.2. Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

- Das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht wird erreicht.

Aus dem Finanzierungshaushalt:

SA5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	712.262,32 Euro
SA7 Veränderung an liquiden Mitteln (Saldo 5 + Saldo 6):	690.933,12 Euro
Endbestand an liquiden Mitteln (MVAG 115 zum 31.12.):	1.948.841,82 Euro
davon Zahlungsmittelreserven (MVAG 1152 zum 31.12.):	844.805,29 Euro

Aus dem Ergebnishaushalt:

Saldo 0 (Nettoergebnis 21 – 22)

849.709,93 Euro

Aus dem Vermögenshaushalt:

C Nettovermögen (Ausgleichsposten):

8.488.881,26 Euro

3. Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahme von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen, Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen und die Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen.*

Ergebnishaushalt (Anlage 1a)	RA 2022	VA 2022
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	5.647.675,00	4.912.100,00
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	4.797.907,13	4.804.800,00
Nettoergebnis (SA 0) 21 – 22	849.767,87	107.300,00
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)	166.963,45	311.600,00
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)	932.021,39	488.900,00
Nettoergebnis (SA 00)	84.709,93	-70.000,00

**Seit der VRV 2015 müssen auch Rückstellungen gebildet werden. Dies unterscheidet man in kurz- und langfristige Rückstellungen (> 1 Jahr).*

Rückstellungen sind Verpflichtungen, die bezüglich ihres Grundes, ihrer Höhe und/oder ihres Zeitpunktes ungewiss sind, deren Eintreten aber wahrscheinlich oder sicher erwartet wird. Rückstellungen unterscheiden sich von Verbindlichkeiten im Unsicherheitsfaktor. Verbindlichkeiten treten zu einem bestimmten Zeitpunkt in bestimmter Höhe sicher ein. Verpflichtungen, für die Rückstellungen gebildet werden, können sich in Zeitpunkt und Höhe ändern oder auch gar nicht eintreten (z. B. Prozesskosten).

Es wird zwischen kurzfristigen Rückstellungen (Verpflichtung innerhalb eines Jahres) und langfristigen Rückstellungen (Verpflichtung länger als ein Jahr) unterschieden.

Keine Rückstellungen sind laut IKD zu bilden für:

- Zeitguthaben
- Zeitwertkonto (auch Lebensarbeitszeitkonto oder Wertguthabenkonto genannt)
- Treuebelohnung
- Altersteilzeit

Die VRV sieht verschiedene mögliche Anwendungsbereiche vor, in den meisten Fällen sind jedoch nur Personalrückstellungen betroffen.

- Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube (kurzfristig / Bestandskonto 381)
- Rückstellungen für Abfertigungen (langfristig / Bestandskonto 383)
- Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen (langfristig / Bestandskonto 384).

Im Rechnungsabschluss werden die Rückstellungen im Rückstellungsspiegel (Anlage 6q) dargestellt.

Im Rückstellungsspiegel (Anlage 6q) wird bei Abgängen von Rückstellungen zwischen Verbrauch und Auflösung unterschieden.

Verbrauch ist, lt. KDZ-Kontierungsleitfaden Seite 411, jener Anteil der Rückstellung, der auch wirklich zu einem Aufwand führt.

Wird z. B. eine Jubiläumsszuwendung ausbezahlt, spricht man von einem Verbrauch. Wird die Rückstellung hingegen aufgelöst, da der Mitarbeiter zuvor ausscheidet, handelt es sich um eine Auflösung.

Beispiele:

Jubiläum:

- Jubiläumsszuwendung wird ausbezahlt = Verbrauch (die ausbezahlte Jubiläumsszuwendung ist in der Regel etwas höher als der Verbrauch!)
- Mitarbeiter scheidet aus = Auflösung (die Rückstellung wurde gebildet jedoch kommt es zu keiner Auszahlung)

Abfertigung:

Dienstnehmer scheidet aus (meistens Pensionsantritt) und eine Abfertigung wird ausbezahlt = Verbrauch (die ausbezahlte Abfertigung ist in der Regel etwas höher als der Verbrauch!)

- Mitarbeiter scheidet aus und es besteht KEIN Anspruch auf Abfertigung = Auflösung

Urlaub:

- Grundsätzlich handelt es sich um eine Auflösung, obwohl indirekt eine Reduktion des offenen Urlaubes auch einen Aufwand darstellt.

- Wenn ein Dienstnehmer ausscheidet, wird häufig der Resturlaub als „Urlaubersatzleistung“ ausbezahlt. In diesem Fall müsste es sich - streng genommen - um einen Verbrauch handeln.

Buchhalterisch hat dies keine Auswirkung – beides verringert die Rückstellung und der Ertrag wird auf dasselbe Haushaltskonto (Post 817) verbucht. Die Unterscheidung ist nur für den Rückstellungsspiegel (Anlage 6q) relevant.

Rückstellungen werden für zukünftige Verpflichtungen gebildet. Für die Bildung von Rückstellungen müssen folgende Kriterien kumulativ erfüllt sein.

- die Verpflichtung bestand bereits vor dem Rechnungsabschlussstichtag
- das Verpflichtungsergebnis ist vor dem Rechnungsabschlussstichtag eingetreten
- die Verpflichtung führt mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu einer Mittelverwendung
- die Höhe der Verpflichtung ist verlässlich ermittelbar.

Der Unterschied zu Verbindlichkeiten besteht im Unsicherheitsfaktor. Verbindlichkeiten treten zu einem bestimmten Zeitpunkt in bestimmter Höhe sicher ein. Verpflichtungen, für die Rückstellungen gebildet wurden, treten mit überwiegender Wahrscheinlichkeit (>50 Prozent) ein, können sich jedoch in der Höhe und im Zeitpunkt ändern bzw. auch gar nicht eintreten.

Die Dotierung von Rückstellungen hat grundsätzlich keinen Einfluss auf den Finanzierungssaldo.

4. Entwicklung des Nettovermögens

Das Nettovermögen hat sich im abgelaufenen Haushaltsjahr wie folgt entwickelt:

Vermögenshaushalt (Anlage 1c)

PASSIVA	Endbestand 31.12.2021	Endbestand 31.12.2022
Nettovermögen (Position C) Ausgleichsposten	7.814.885,46	8.488.881,26
Saldo der Eröffnungsbilanz (C.I)	6.967.405,31	6.791.633,24
Kumuliertes Nettoergebnis (C.II)	-60.814,44	23.895,49
Haushaltsrücklagen (C.III)	908.294,59	1.673.352,53
Neubewertungsrücklagen (C.IV)	0,00	0,00
Fremdwährungsrücklagen (C.V)	0,00	0,00

4.1. Kumuliertes Nettoergebnis

Das Nettoergebnis ergibt sich nach Zuweisungen und Entnahmen aus Haushaltsrücklagen. Dieses Ergebnis wird in den Vermögenshaushalt in das kumulierte Nettoergebnis, das eine Komponente des Nettovermögens bildet, übertragen. Die Haushaltsrücklagen sind gesondert im Nettovermögen ausgewiesen.

Das kumulierte Nettoergebnis ist ein zentrales Element der integrierten drei Komponenten Rechnung. Durch diese Größe fließt das erwirtschaftete Ergebnis des Finanzjahres in das Nettovermögen ein. Das Nettoergebnis wird für jedes Finanzjahr aus dem Ergebnishaushalt gebildet. Ein positives Ergebnis stellt einen Wertzuwachs dar, da die Gemeinde ihre Aufwendungen mit den Erträgen überdecken konnte. Umgekehrt ist es bei einem negativen Ergebnis, hier übersteigen die Aufwendungen die Erträge und führen somit zu einem Wertverlust in diesem Finanzjahr. In den Folgejahren werden die künftigen Nettoergebnisse kumuliert dargestellt, deshalb spiegelt die Differenz zwischen den Stichtagen das Ergebnis des Finanzjahres wieder. (Dessulemoustier-Bovekercke, M., & Biwald, P. (im druck). Public Sonderheft Rechnungsabschluss 2020. Public, 9/2020, 34.)

Das kumulierte Nettoergebnis betrug mit 31.12.2021 -60.814,44 und mit 31.12.2022 23.895,49 Euro.

Das kumulierte Nettoergebnis (Passiva C.II) wurde durch das im abgelaufenen Haushaltsjahr im Ergebnishaushalt ausgewiesene Nettoergebnis (SA0) um 84.709,93 Euro verbessert.

Die Summe der Haushaltsrücklagen beträgt 1.673.352,53 Euro.

Dadurch ergibt sich für das Haushaltsjahr 2023 ein Anfangswert für das kumulierte Nettoergebnis von 23.895,49 Euro.

4.2. Haushaltsrücklagen

Mit der neuen Regelung der VRV 2015 wird das System der Haushaltsrücklagen geändert. Haushaltsrücklagen werden nun gem. § 27 VRV 2015 aus Zuweisungen vom Nettoergebnis gebildet und auf der Passivseite der Vermögensrechnung ausgewiesen. Die Bildung von Haushaltsrücklagen verringert das Nettoergebnis, die Auflösung von Haushaltsrücklagen erhöht das Nettoergebnis. Rücklagen stehen Zahlungsmittelreserven gegenüber. Die Zahlungsmittelreserven werden auf der Aktivseite der Vermögensrechnung ausgewiesen.

Stand an Haushaltsrücklagen am 01.01.2022 908.294,59 Euro.

Im Ergebnishaushalt wurden folgende Haushaltsrücklagen dotiert:

allgemeine Haushaltsrücklage	386.097,48 Euro
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage für Straße:	12.242,57 Euro
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage für Kanal:	376.881,87 Euro
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage für Wasser:	155.883,73 Euro
Rücklage Entlastungspaket	915,74 Euro

Übersicht der Rücklagenentnahmen:

Rücklage Kanal: 338,30 Euro für die Verwahrgebühr/Vermögenssteuer

Rücklage Wasser: 69.659,97 Euro für das investive Einzelvorhaben Steuerungserneuerung Wasseranlagen (Vorhaben 850009)

Rücklage allgemein: 1.465,18 Euro für die Verwahrgebühr/Vermögenssteuer und 70.300,00 für das investive Einzelvorhaben Beleuchtungserneuerung (Vorhaben 816001)

Rücklage Entlastungspaket: 25.200,00 für das investive Einzelvorhaben Kommandofahrzeug MAN 2022 (Vorhaben 163005)

Somit verblieben Haushaltsrücklagen per 31.12.2022 in der Höhe von 1.673.352,53 Euro.

5. Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Finanzschulden sind alle Geldverbindlichkeiten, die zu dem Zweck eingegangen werden, der Gemeinde die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen. Zu den Finanzschulden zählen zum Beispiel Bankkredite, die von der Gemeinde aufgenommen wurden. Barvorlagen und Ausleihungen bei Versicherungen zählen dann zu den Finanzschulden, wenn sie zum Rechnungsabschlussstichtag noch vorhanden sind.

5.1. Neuaufnahme von langfristigen Finanzschulden

Investitionsdarlehen sind Darlehen zur Investitionsförderung. Darlehen zur Investitionsförderung sind dann gegeben, wenn mit den erhaltenen Mittel Anlagegüter hergestellt oder erworben werden.

Es wurden keine zusätzlichen Darlehen im abgelaufenen Haushaltsjahr für investive Einzelvorhaben aufgenommen.

5.2. Tilgung von langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus **Darlehen** wurden plangemäß getilgt. Finanzierungsleasing gibt es keines.

Nachstehend sind die summierten **Auszahlungen für Finanzschulden** (Anlage 6c) und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing) dargestellt.

Buchwert per 31.12.2021	341.667,91
Tilgung	54.064,39
Zinsen	4.048,92
Summe Schuldendienst	58.113,31
Schuldendienstsätze	6.071,17
Buchwert per 31.12.2022	287.603,52
Netto Schuldendienst	52.042,14

Im Rechnungsabschluss sind insbesondere alle Haftungen darzustellen, wobei zu jeder Haftung der Haftungsrahmen, der Ausnützungsgrad, die zur Beurteilung der Einhaltung von Haftungsobergrenzen notwendigen Angaben und eine allenfalls getroffene Risikovorsorge auszuweisen ist.

Der Haftungsstand (Anlage 6r) hat sich von 1.791.487,43 Euro auf 2.251.839,50 Euro erhöht. Grund hierfür ist der Zugang in Höhe von 131.691,32 Euro beim Schutzwasserverband - Rückhaltebecken Kremsau und zusätzlich lt. Wasserverband Kurbezirk Bad Hall: 329.436,06 für WVA Pfarrkirchen und RW Tassilo plus 80.321,21 für Sanierung Kläranlage.

6. Die eingetretenen und die voraussichtlichen Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten udgl.)

Die Auswirkungen aus begonnenen und abgeschlossenen investiven Einzelvorhaben auf das Haushaltsjahr 2022 werden in folgender Tabelle zusammengefasst dargestellt:

Prioritätenreihung aus dem Voranschlag und Nachtragsvoranschlag 2022:

Vorhaben	Gesamtkosten	Jahr
KDO Kommandofahrzeug (163005)	€ 87.300,00	2022
UV-Filtrationsanlage (850010)	€ 46.825,00	2022
Steuerungserneuerung Wasserversorgung (850009)	€ 68.300,00	2022
Notstromaggregate Wasserhäuser (850011)	€ 50.000,00	2022
Hangwasserschutzprojekte (851004)	€ 275.000,00	2022
Fahrbahnteiler Pfarrkirchnerstraße (Brücke) (612012)	€ 48.900,00	2022
Lückenschluss Gehsteig Mühlgruberstr. (611003)	€ 70.000,00	2022
Sanierung Tassiloquelle (380000)	€ 44.100,00	2022
Beleuchtungserneuerung (816001)	€ 282.100,00	2022
San. Regenwasserkanal Tassiloweg (851002)	€ 80.800,00	2022

Folgende Vorhaben haben sich zur Gänze auf 2023 verschoben:

UV-Filtrationsanlage (850010)	€ 46.825,00	2022
Notstromaggregate Wasserhäuser (850011)	€ 50.000,00	2022
Hangwasserschutzprojekte (851004)	€ 300.000,00	2022
Fahrbahnteiler Pfarrkirchnerstraße (Brücke) (612012)	€ 65.000,00	2022
Sanierung Tassiloquelle (380000)	€ 44.100,00	2022
San. Regenwasserkanal Tassiloweg (851002)	€ 80.800,00	2022

Erläuterung zum Nachweis der Investitionstätigkeit:

Der Nachweis der Investitionstätigkeit beim Vorhaben „**FF KDO Kommandofahrzeug MAN 2022**“ weist ein Finanzierungsergebnis in Höhe von – 24.347,00 Euro auf. Dieses Ergebnis ergibt sich aus der 31% Förderung vom Land OÖ, das bereits am 23.01.2023 eingelangt ist. Dieses Vorhaben ist somit abgeschlossen. Da der Nachweis den Finanzierungshaushalt und nicht den Ergebnishaushalt darstellt, zeigt sich die Einnahme erst im Rechnungsabschluss 2023. Zusatz: Nach Vereinbarung mit der Firma ATOS konnten bei der Schlussrechnung 1.200,00 für div. Mängel in Abzug gebracht werden. Der veranschlagte Beitrag Feuerwehr in Höhe von 8.700,00 ist hinfällig, da zusätzlich 8.500,00 vom KAT-FONDS Feuerwehrpaket finanziert wurden. 915,74 Euro konnten wieder der Rücklage Entlastungspaket zugeführt werden.

Der Nachweis der Investitionstätigkeit beim Vorhaben „**sonstige Investitionen**“ weist ein Finanzierungsergebnis in Höhe von -33.380,63 Euro auf. Diese Investitionen wurden aus der ordentlichen Gebarung mit Eigenmitteln finanziert, es ist nur ein Nachweis und somit kann das Finanzierungsergebnis so stehen bleiben.

Der Nachweis der Investitionstätigkeit beim Vorhaben **Beleuchtungserneuerung 2021** weist ein Finanzierungsergebnis in Höhe von -192.406,81 Euro auf. Aktivierte Eigenleistungen iHv € 25.852,69 durch Bauhof erbracht.

Zum Zeitpunkt der Rechnungsabschlusserstellung 2022 wurden 15.000 für DOSTE u. 9.330 für Bundesförderung zugesagt. Die im Voranschlag 2022 budgetierten 48.000 BZ KIG 2020 Sonderfinanzierung langten noch am 31.12.2021 ein. Somit ergibt sich eine Vorhabenbedeckung aus der operativen Gebarung in Höhe von 168.076,81. Das Projekt ist abgeschlossen.

Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung gemäß § 12 (Anlage 6t)

Die Summen stimmen überein.

Im § 12 VRV 2015 ist folgendes festgehalten:

Ausnahmen von der Veranschlagung im Finanzierungsvoranschlag (nicht voranschlagswirksame Gebarung)

(1) Als Einzahlungen, die nicht endgültig für die Gebietskörperschaft angenommen werden, sondern an Dritte weiter-zuleiten sind, und als Auszahlungen, die nicht in Erfüllung von Aufgaben der Gebietskörperschaft, sondern für Rechnung eines Dritten vollzogen werden, gelten insbesondere:

1. Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang mit in Verwahrung genommenen Zahlungsmitteln (Verwahrgelder),
2. Einzahlungen, deren Zweck zum Zeitpunkt ihres Einlangens noch nicht feststellbar ist, sowie deren Rückzahlung (temporäre Evidenz),
3. Einzahlungen aus Abgaben und Zuschläge zu Abgaben, welche die Gebietskörperschaft für sonstige Rechtsträger des öffentlichen Rechts einhebt, sowie deren Weiterleitung,
4. Auszahlungen, die eine Gebietskörperschaft für Dritte leistet, und die von diesen zurückzuzahlen sind (Vorschüsse),
5. Einzahlungen, die irrtümlich erbracht worden sind oder für die nachträglich der Rechtsgrund wegfällt,
6. Ein- und Auszahlungen aus Umsatz- und Vorsteuergebarungen, sofern die Gebietskörperschaft oder Teile davon gemäß den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1994 zur Abfuhr der Umsatzsteuer verpflichtet oder zum Vor-steuerabzug berechtigt ist, (Anm.: Z 7 aufgehoben durch Z 7, BGBl. II Nr. 17/2018)

(2) Die Ein- und Auszahlungen gemäß Abs. 1 sind nicht zu veranschlagen (nicht voranschlagswirksame Gebarung).

(3) Die nicht voranschlagswirksam verbuchten Ein- und Auszahlungen sind bis zum Ende des laufenden Finanzjahres dahingehend auszugleichen, als nur jene Beträge als nicht voranschlagswirksam ausgewiesen werden sollten, welche aus sachlichen und zeitlichen Gründen gerechtfertigt sind. Am Ende des Finanzjahres offene Salden sind in der Beilage zum Rechnungsabschluss nachzuweisen (Anlagen 6t).

Veränderung der nicht voranschlagswirksamen Forderungen:

Vorschüsse sind Auszahlungen, die nicht in Erfüllung von Aufgaben der Gebietskörperschaft, sondern für Rechnung eines Dritten vollzogen werden.

Konto (0)	Bezeichnung	Stand 31.12.2022	Begründung
270000	Vorsteuern	1.169,17	Abwicklung 2023
279300	Sonstige Vorschüsse	19.670,99	Kostenersatz Stammtisch pflegender Angehörige, Refundierung 2023, 3x 40 € NOVA Rückvergütung Finanzamt für KDO Fahrzeug 19.550,99 €
279302	Thermenwertgutscheine	3.501,00	Verkauf 2023

	164 Stk. 10er (9 €) 45 Stk. 50er (45 €)		
279303	Schikarten	3.841,50	Verkauf 2023
279304	Bankomat/Kreditkarte	126,00	Buchungseingang per 02.01.2023
279305	Erdgaszahlungen Zeughausweg 6 Feuerwehr / Musikheim	1.977,83	Weiterverrechnung an FF u. Musik, Abwicklung 2023
279500	Kommissionsgebühren Bezirksbauamt	20,40	Abwicklung 2023 (Zahlung bereits erhalten)

Veränderung der nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten:

Verwahrgelder sind Einzahlungen, die nicht endgültig für die Gebietskörperschaft angenommen werden, sondern an Dritte weiterzuleiten sind.

Konto (9)	Bezeichnung	Stand 31.12.2021	Begründung
360000	Umsatzsteuer von Einnahmen	890,26	Abwicklung 2023
362000	Lohnsteuer	3.788,51	Zahlung 2023
362100	Kranken- u. Unfallfürsorge	7.913,62	Zahlung 2023
362500	OÖ Gesundheitskasse	2.370,11	Zahlung 2023
362500	BVA - Krankenversicherung	1.759,24	Zahlung 2023
363100	Dienstgeberbeiträge	969,48	Zahlung 2023
363900	Freizeitwohnungspauschale	2.770,20	Zahlung 2023
369000	Sonstige Verwahrgelder	1.475,73	2 Schlüssel 73,00 13 Schlüssel 100,00 Sozialversicherung für Urlaubsersatzleitung 29,73
369010	Bundesgebühren	423,90	Zahlung 2023
379000	Geldverkehrskonto	1.364,72	Zahlung 2023
379001	Sonst. Verbindlichkeiten	1.330,49	Jahresübergreifende Schuldenbuchungen

7. Beschreibung wesentlicher finanzieller Auswirkungen, welche weder im aktuell zu erstellenden Rechnungsabschluss noch im geltenden Gemeindevoranschlag und im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan enthalten sind.

Gastschulbeitragsförderung für die 5. – 9. Schulstufe:

Im Voranschlag 2022 wurden keine Zahlungen für freiwillige Gastschulbeiträge vorgesehen. Der Gemeindevorstand beschloss in seiner Sitzung am 17.02.2022, dass ab dem Schuljahr 2022/2023 keine Gastschulbeiträge an Privatschulen mehr übernommen werden. Dies wurde in der Gemeinderatssitzung am 17.03.2022 nochmals behandelt und folgende Beschlussfassung betroffen: Ab dem Schuljahr 2022/2023 wird ein Zuschuss in Höhe von 100 Euro pro Monat (max. 10 Monate bzw. 1.000 Euro pro Schuljahr) zum schulgeldpflichtigen Privatschulbesuch während der Pflichtschulzeit (5. - 9. Schulstufe) unter bestimmten Voraussetzungen (div. Vorlagen, Hauptwohnsitz, Schule mit Öffentlichkeitsrecht, schriftlicher Antrag) gewährt.

Das Vorhaben „Austausch öffentliche Beleuchtung“ wird sich in den kommenden Jahren positiv auf die laufenden Stromkosten auswirken. Detaillierte Zahlen können noch nicht vorgelegt werden.

8. Beschreibung allfälliger Auswirkungen der Ergebnisse des abgelaufenen Haushaltsjahres auf das laufende Haushaltsjahr bzw. den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan verbunden mit dem Vorschlag entsprechender Maßnahmen.

Folgende geplante Vorhaben haben sich zur Gänze auf 2023 verschoben:

UV-Filtrationsanlage (850010)
Notstromaggregate Wasserhäuser (850011)
Hangwasserschutzprojekte (851004)
Fahrbahnteiler Pfarrkirchnerstraße (Brücke) (612012)
Sanierung Tassiloquelle (380000)
San. Regenwasserkanal Tassiloweg (851002)

9. Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können, wobei diese möglichst auch wertmäßig abzugrenzen sind – zudem sind Möglichkeiten zur Abfederung allfälliger negativer Auswirkungen aufzulegen.

Durch das stetige Wachstum der Pfarrkirchner Bevölkerung könnte in absehbarer Zeit das Schul- und Kindergartengebäude zu adaptieren bzw. zu erweitern sein. Da derzeit weder ein Zeitplan noch konkrete Pläne wie Finanzierungskonzepte vorliegen, wurde dieses Projekt noch nicht in den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan aufgenommen.

10. Korrektur der Eröffnungsbilanz

Laut Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land über die Einschau in die Gebarung liegt in der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall ein kleiner Fehler vor:

„Die Nutzungsdauer von Schulen beträgt in der Regel 40 Jahre. Für die Volksschule wurde eine Nutzungsdauer von 50 Jahren angesetzt, die zu hoch ist. Die Nutzungsdauer des Gemeindeamtsgebäudes entspricht mit 37 Jahren ebenfalls nicht der Nutzungsdauer, die lt. Leitfaden zur Vermögensbewertung 50 Jahre beträgt. Eine Evaluierung hat zu erfolgen.“

Die Korrektur der Eröffnungsbilanz wurde am 19.05.2022 im Gemeinderat beschlossen.

Das Nettovermögen hat sich durch die Nutzungsdauerkorrekturen um 175.772,07 Euro verringert.

11. Weiterführende Informationen ...

- Anlage 6c:
Es liegt ein Schuldendienstersatz in Höhe von 6.071,17 Euro für das Bankdarlehen WL-Möderndorf vor, der zugunsten der Gemeinde für die Deckung des Schuldendienstes (Tilgung und Zinsen) Ersatz geleistet wird. Diese Ersätze sind in der Anlage 6c separat ausgewiesen.
- Nettovermögensveränderungsrechnung – Anlage 1d:

§ 35 VRV 2015: Die Veränderungen im Nettovermögen (Anlage 1d) ergeben sich, ausgehend vom Nettovermögen zum Rechnungsabschlussstichtag des vorangegangenen Finanzjahres, aus:

1. den Änderungen in den Ansatz- und Bewertungsmethoden,
2. der Nacherfassung von Vermögenswerten,
3. den Änderungen der erstmaligen Eröffnungsbilanz (§ 38 Abs. 8),
4. den Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts aus der Folgebewertung von zur Veräußerung verfügbaren Finanzinstrumenten,
5. den Veränderungen aus der Folgebewertung von Beteiligungen,
6. den Differenzen aus der Fremdwährungsumrechnung in fremder Währung gehaltener Vermögenswerte und Fremdmittel mit dem Referenzkurs der EZB zum Rechnungsabschlussstichtag des Finanzjahres,
7. dem Nettoergebnis des Finanzjahres vor Zuweisung und Entnahme von Haushaltsrücklagen und
8. der Zuweisung und Entnahme von Haushaltsrücklagen.

Die Nettovermögensveränderungsrechnung dient dem Verständnis der Entwicklung des Nettovermögens (Ausgleichsposten), wobei hier nicht nur die Veränderungen der einzelnen Positionen aus dem Nettovermögen zum Vorjahr dargestellt werden. Diese können ohnehin durch einen Vergleich mit den Vorjahreswerten in der Vermögensrechnung nachvollzogen werden. Vielmehr soll die Nettovermögensveränderungsrechnung Aufschluss über die Zusammensetzung und Veränderung der einzelnen Positionen des Nettovermögens, insbesondere über die ergebnisneutral erfassten Aufwendungen und Erträge, geben.

Ergebnisneutrale, direkt im Nettovermögen erfasste Aufwendungen und Erträge, können durch Änderung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (Zeile 1), durch die Nacherfassung von Vermögenswerten (Zeile 2) sowie durch Bewertungsgewinne von zur Veräußerung verfügbarer, aktiver Finanzinstrumente und Beteiligungen (Zeile 4 und 5), aber auch durch Gewinne und Verluste aus der Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften (Zeile 6) erfolgen. Insofern ist die Nettovermögensveränderungsrechnung auch als Ergänzung zur Ergebnisrechnung zu sehen. Des Weiteren wird durch diese Darstellung ersichtlich, welche Veränderungen aus Vorperioden stammen, wie hoch die ergebnisneutralen Nettovermögensveränderungen sind und welche Veränderungen im direkten Zusammenhang mit dem Nettoergebnis der Berichtsperiode stehen.

Für einen vollständigen Abschluss verlangen die internationalen Rechnungslegungsstandards eine Nettovermögensveränderungsrechnung in dieser Form und Gliederung. Auch die VRV 2015 fordert eine Nettovermögensveränderungsrechnung als Bestandteil des Rechnungsabschlusses (§ 15). Die derzeit verordnete Darstellung und Gliederung der Nettovermögensveränderungsrechnung (Anlage 1d) erfüllt die Erfordernisse einer solchen Rechnung. Mit der Anpassung der verordneten Darstellung wurden Fehler korrigiert und der Verständlichkeit dienende Ergänzungen durchgeführt.

Aus KDZ (Zentrum für Verwaltungsforschung):

Die Nettovermögensveränderungsrechnung gibt die Veränderung des Nettovermögens zwischen zwei Stichtagen wieder. Veränderungen im Nettovermögen ergeben sich insbesondere durch die erzielten Nettoergebnisse – ein positives Nettoergebnis erhöht das Nettovermögen, ein negatives führt zu einem Rückgang. Rücklagenveränderungen, Bewertungs- und Fremdwährungsdifferenzen sowie Nacherfassungen von

Vermögenswerten, welche nicht in die Eröffnungsbilanz aufgenommen wurden, verändern ebenfalls ergebnisneutral das Nettovermögen.

- Vergütungen:

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind die Kosten für die Gemeindearbeiter und auch das Verwaltungspersonal zwischen den verschiedenen Bereichen zu verrechnen. Am Jahresende werden diese Umbuchungen aufgrund von Zeitaufzeichnungen für den Rechnungsabschluss durchgeführt.

Die Daten werden im Nachweis über haushaltsinterne Vergütungen (Anlage 6f) angeführt. In dieser Anlage sind die Erträge und Aufwendungen für interne Leistungsvergütungen dargestellt. Laut den Erläuterungen zu § 7 Abs 5 VRV 2015 muss der Vergütungsnachweis übereinstimmen.

Verwaltungskostentangenten: Anhand der Personalausgaben für die zentrale Verwaltung ergibt sich ein Mischstundensatz von 30,90 Euro. Von den Jahresstunden wurden 20% für Abfall, Wasser- und Abwasserversorgung und 1% für Wohngebäude herangezogen.

Vergütungsbuchungen Bezüge der Organe: Die Kosten für die Vertretungskörper, die nach der Anzahl der Protokollpunkte aus den Gemeinderatssitzungen ermittelt wurde, mussten den Gebührenbereichen zugeordnet werden. 2022 fielen von insgesamt 70 Protokollpunkten 2 auf Wasser, 2 auf Kanal und 1 auf Abfall.

- Aktiviere Eigenleistungen anl. Beleuchtungserneuerung Vorhaben 816001:

Werden von Gemeindemitarbeitern aktivierungspflichtige Leistungen erbracht, sind diese Teil der Anschaffungskosten des jeweiligen Vermögensgegenstands. Die Lohnkosten der Mitarbeiter des Bauhofs sind bereits aus der operativen Gebarung gezahlt worden. Die Umbuchung der aktivierten Eigenleistungen dient nur dazu, dass der Aufwand am Ansatz "Bauhof" neutralisiert wird und die Kosten am Vermögenskonto ausgewiesen werden.

Doppischer Buchungssatz: 061/890

Hinweis: Die Post 890 „Aktivierte Eigenleistungen“ weist nur einen MVAG für den EHH auf. Dadurch kann das Konto nicht für Verrechnungsbuchungen (ähnlich den Vergütungen) verwendet werden. Mit der (doppischen) Buchung 061/890 „aktiviert“ man den Wert der Eigenleistungen auf dem Bestandskonto für Anlagen in Bau. Im Gegenzug neutralisiert man die Personalkosten im EHH durch die Verbuchung als Erlös (Konto 890).

Durch das Fehlen eines MVAG für den FHH kann nicht das Haushaltskonto des investiven Einzelvorhaben (z. B. 5/xxxxxx/061000) als Gegenkonto bebucht werden und somit fehlen diese Kosten auch im Nachweis der Investitionstätigkeit.

Diese Thematik wurde dem VR-Komitee (BMF, Rechnungshof, Länder, Gemeindebund und Städtebund) übergeben. Sollte man sich zu einer Änderung entschließen, wird das frühestens mit der geplanten Novellierung der VRV im Jahr 2024 umgesetzt.

Im Jänner 2021 erging seitens IKD das Schreiben „IKD-2017-314672/1387-LI“, darin wird die Variante – Verbuchung der aktivierten Eigenleistungen auf Konto 890 - präferiert.

Aktiviere Eigenleistungen iHv 25.852,69 Euro für Beleuchtungserneuerung 2021/2022 durch Bauhof erbracht. Dies sind 966,25 Stunden á 25,95 Euro (interner Vergütungsbetrag).

- Anlage 4: Personaldaten iSd ÖStp:

Alle Bediensteten, die ein aufrechtes Dienstverhältnis im jeweils einzutragenden Jahr aufweisen, sind zu erfassen. Ist ein Bediensteter in mehreren Bereichen tätig und es soll eine Aufgliederung nach Ansatz erfolgen, ist je Ansatz ein eigener Datensatz beim „Haushaltsdatenträger Personal“ notwendig.

Mit der VRV 2015 erfolgt die Erfassung der Beschäftigungsverhältnisse als Jahresdurchschnitt und nicht mehr zu einem Stichtag.

Bei den bestehenden Ruhegenussbeziehern bzw. Hinterbliebenen, im Bereich „Haushaltsdatenträger ÖStp“, ist die Eintragung einer durchschnittlichen Pensionshöhe nun (zwingend) erforderlich.

- Erläuterung Abweichung gegenüber Voranschlag:
Voranschlagsvergleichsrechnung- wesentliche Abweichungen sind zu begründen (VRV 2015 § 16 Abs 1 - 4). Weder in der Oö. GemO 1990 noch in der Oö. GHO findet man eine Definition bzgl. wesentliche Abweichungen. Die IKD empfiehlt daher, sich an die bisherigen Toleranzgrenzen zu halten. In unserem Fall beträgt die Toleranzgrenze 10%.
- Abfallbeseitigung:
Der Betrieb der Müllbeseitigung weist einen Abgang in Höhe von 24.554,64 Euro auf (Berechnung aus dem Ergebnishaushalt). Mit einer Steuererhöhung von 15% ab 2023 wird die Abfallbeseitigung künftig ausgeglichen sein.
Da der Saldo negativ ist, könnte dieser mittels Entnahme einer Rücklage ausgeglichen werden, jedoch ist keine Abfallrücklage vorhanden, somit wird der Abgang automatisch durch das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ausgeglichen. (siehe IKD-2021-108827/16-LI Gebührenkalkulation 2022)
- Bauhof:
Der Betrieb Bauhof weist einen Abgang in der Finanzierungsrechnung in Höhe von 11.889,29 Euro auf. Der Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben beim Bauhof sollte zwischen 95 bis 100% betragen.
Zurückzuführen ist dies auf die geringeren Vergütungsleistungen der Arbeiter- und Fuhrparkstunden.
- BZ Mittel:
Der Pauschalbeitrag BZ Mittel für den Straßenbau wurde für das investive Einzelvorhaben „Straßenbeleuchtungserneuerung 2021“ laut Kontierungsvorgaben verwendet.
- Sonder-BZ 2022:
Es wurde beschlossen, dass die Sonder-BZ 2022 der allgemeinen Haushaltsrücklage zugeführt werden. Dies wurde laut den Kontierungsvorgaben erledigt.
- Freibad:
Die Abrechnung für das Freibad Pfarrkirchen / Bad Hall für das Jahr 2022 langte bis zur Rechnungsabschlusserstellung ein, somit wurde der Abgang in Höhe von 27.957,88 Euro periodenrichtig im Ergebnishaushalt dargestellt. In den Vorjahren konnte die fehlende Abrechnung nicht zeitgerecht eingearbeitet werden.
Der Rechnungsabschluss 2022 beinhaltet somit den Freibad-Abgang aus den Jahren 2021 und 2022.

Folgende Nachweise entfallen gem. § 47 Abs. 3 Oö. GHO, da keine entsprechenden Sachverhalte vorliegen:

- Anlage 6d - Einzelnachweis über Finanzschulden gemäß § 32 Abs. 3 - Forderungskauf bzw. Kaufpreisstundung.
- Anlage 6l – Nachweis über verwaltete Einrichtungen (Anstalten/Stiftungen/Fonds)
Der Gemeindebeitrag, wie er in der Anlage 6l gefordert wird, ist der Anteil am geschätzten Nettovermögen der verwalteten Einrichtung.
- Anlage 6p – Einzelnachweis über Risiken von Finanzinstrumenten

- Anlage 6s – Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger und pensionsbezogene Aufwendungen.
Begründung: Grund hierfür ist, dass die Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall nicht pensionsauszahlende Stelle ist. (Bezug: IKD-2017-314672/1430-LI)
- Rechnungsabschlüsse (Bilanzen und Erfolgsrechnungen)
gem. § 47 Abs 1 Z 6 und 7

Die Vorsitzende bittet um den Antrag vom Prüfungsausschussobmann.

Antrag:

Der Prüfungsausschussobmann beantragt, dass der Gemeinderat den Rechnungsabschluss 2022 in vorliegender Form beschließen und den Prüfbericht zur Kenntnis nehmen möge.

Bericht mit Anträgen des Prüfungsausschusses an den Gemeinderat gemäß § 91 Abs. 3 OÖ. Gemeindeordnung 1990

I. Rechnungsabschluss 2022:

Der Prüfungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 07.03.2023 den Rechnungsabschluss 2022 eingehend geprüft und festgestellt, dass er den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entspricht.

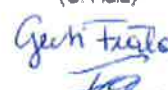
Antrag:

Der Gemeinderat möge daher den Rechnungsabschluss 2022 in vorliegender Form beschließen und den Prüfbericht zur Kenntnis nehmen.

Pfarrkirchen bei Bad Hall, 07.03.2023


(PA-Obmann Helmo Kahr)


(K. Hager)

(G. Fiala)

(A. Fischerseder)


(J. Meier)


(F. Kraus)


(Schriftführerin Claudia Zeitlinger)

II. Vorstehender Bericht mit Antrag wurde von der Bürgermeisterin zur Kenntnis genommen (§ 91 Abs. 4 OÖ. Gemeindeordnung 1990):

13.03.2023 
(Datum, Unterschrift Bgmⁱⁿ)

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

TOP 3) Beschluss Subvention „Musikkapelle Pfarrkirchen bei Bad Hall“

Amtsvortrag:

Dem Gemeindevorstand obliegt gemäß § 56 Oö. GemO 1990 die Gewährung von geldwerten Zuwendungen, die zu keiner Gegenleistung verpflichten, sowie Förderungen bis zu einem Betrag von jeweils 0,05 % (= 2.276,45 €) der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des laufenden Haushaltsjahres (= 4.552.900,00 €), jedenfalls aber bis zu einem Betrag von 500,00 €, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 2.000,00 €. Subventionen, die diese Höhe überschreiten, sind vom Gemeinderat zu beschließen. Die Ansuchenden haben keinen Rechtsanspruch auf diese freiwillige Leistung der Gemeinde.

Für das Jahr 2023 bedarf die Subvention der Musikkapelle Pfarrkirchen bei Bad Hall eines Gemeinderatsbeschlusses. Die Subventionshöhe war in den letzten Jahren immer mit 3.000 € beschlossen worden.

Antrag:

Die Bürgermeisterin beantragt der Musikkapelle Pfarrkirchen bei Bad Hall eine Subvention für das Jahr 2023 in Höhe von 3.000,00 € zu gewähren.

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

TOP 4) Beschluss Abänderung des Flächenwidmungsplans Nr 6.15. „Sonderwidmung Schnürerhof für 9 Wohneinheiten“

Amtsvortrag:

Mit Antrag vom 26.01.2023, eingelangt am 19.06.2022, wird durch die Eigentümerin, sowie ihres Sohnes, des Grundstückes Nr. .3, EZ 23, KG 51005 Feyregg, eine Sonderwidmung für 9 Wohneinheiten für den Schnürerhof beantragt. Die bestehende Gaststätte bleibt vorerst bestehen.



Das Objekt soll revitalisiert und für Wohnzwecke genutzt werden. Die geplanten Wohneinheiten sollen in Etappen umgebaut bzw. geschaffen werden und die traditionelle Hofform zur Gänze erhalten bleiben.

Es ist geplant die Wohneinheiten in mind. 2 Bauphasen zu erschaffen.

Die seitens der Baubehörde 1. Instanz und der Bautechnikverordnung § 15 geforderten KFZ-Stellflächen können erfüllt werden. Gemäß § 30 (6) Oö. Raumordnungsgesetz dürfen in der

Widmung Grünland 8 Stellplätze im Freien situiert sein, alle weiteren sind im Hausstock (Bestand) unterzubringen.

Am Objekt befindet sich derzeit, bereits seit dem ersten Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall, die Sonderwidmung "Kelch" (Gaststätte) auf dem Objekt. Diese Widmung ist, nach Rücksprache mit Mag. Plöchl vom Land Oö, Abt. Raumordnung, nicht korrekt und wird daher wegfallen. Die Gaststätte kann in der Widmung Grünland im Zuge der sogenannten "Nachnutzung" betrieben werden, da es sich um eine ehemalige Landwirtschaft handelt.

Jene Gebäudeteile, die die Sonderwidmung über 9 Wohneinheiten erhalten sollen, müssen genau definiert sein, alle anderen Bereiche werden gemäß Flächenwidmung zukünftig als Grünland ausgewiesen.

Aufgrund der Tatsache, dass sowohl das Ortszentrum von Pfarrkirchen bei Bad Hall in ca. 950 m, als auch das Stadtzentrum von Bad Hall in ca. 1,1 km fußläufig erreicht werden kann, ist nach Rücksprache mit Herrn DI Kampelmüller, Land Oö., Abt. Raumordnung und mit Herrn DI (FH) Brandmayer, Land Oö., Naturschutzbehörde, eine positive Beurteilung zu erwarten.

Per Beschluss vom 07.07.2022 fasste der Gemeinderat den Einleitungsbeschluss zur Änderung Nr. 15 des rechtsgültigen Flächenwidmungsplans Nr. 6 „Sonderwidmung Schnürerhof“.

Im Zuge des Stellungnahmeverfahrens wurden die von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer sowie alle notwendigen Stellen verständigt. Weiters erfolgte eine öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel und im Internet.

Während des Stellungnahmeverfahrens gemäß §33 (2) vom 21.09.2022 bis 21.11.2022 gingen folgende Stellungnahmen ein:

- **Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung vom 09.11.2022:**
Es werden aus fachlicher Sicht aufgrund der Zentrumsnähe keine Einwände vorgebracht. Auf die eventuell auftretende Kfz-Stellplatz-Problematik wird der Vollständigkeit halber hingewiesen. Zur Plandarstellung wurde angemerkt, dass Widmungen für verschiedene räumlich übereinanderliegende Ebenen gemäß Oö. PZVO Pkt. 1.6.2 darzustellen sind. Der entsprechende Plan wurde seitens des Ortsplaners korrigiert und es erfolgte eine weitere Planaufgabe vom 21.11.2022 bis 05.01.2023.

Die geplante Umwidmung steht nicht im Widerspruch zu den Festlegungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes.

- **Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft vom 29.09.2022:**
Trinkwasservorsorge: Der Umwidmung wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich innerhalb der Randzone des Grundwasserschongebietes Bad Hall (LGBl. Nr. 30/2007 - in Beilage). Bei Beachtung der diesbezüglichen wasserrechtlichen Vorgaben (z.B. bewilligungspflichtige Maßnahmen) bestehen keine Einwände gegen diese Umwidmung.
Schutzwasserwirtschaft: Den vorliegenden Planunterlagen wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch Hochwasser (HW100) oder Hangwasser gefährdeten Bereich.

Ansonsten bestehen keine Einwände.

- **Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung - forstfachliche Stellungnahme vom 28.09.2022**

Im gegenständlichen Fall werden keine forstlichen Belange berührt, daher bestehen aus fachlicher Sicht keine Einwände.

- **Netz OÖ, Stellungnahme Gas vom 21.09.2022:** kein Einwand
- **Netz OÖ, Stellungnahme Strom vom 31.10.2022:** kein Einwand
- **Gemeinde Rohr im Kremstal vom 21.09.2022:** kein Einwand

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat die Umwidmung zu beschließen.

Antrag:

Die Bürgermeisterin beantragt die Abänderung des Flächenwidmungsplans Nr. 6.15. „Sonderwidmung Schnürerhof für 9 Wohneinheiten“ zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

TOP 5) Beschluss Einleitung eines Umwidmungsverfahrens – Änderung des Flächenwidmungsplans Nr. 6, Änderung Nr. 17 „Rückwidmung Parzelle 179/2, KG Feyregg, EZ 270“

Amtsvortrag:

Mit Antrag vom 21.12.2022 beantragen die Eigentümer des Grundstücks Nr. 179/2, KG Feyregg, EZ 270 für den im Wohngebiet befindlichen Teil des Grundstücks die Rückwidmung in Grünland, sodass das gesamte Grundstück die Widmung Grünland aufweist.

Das oa. Grundstück hat eine Gesamtfläche gemäß GDB von 2.958 m² und gemäß DKM (Digitalkatastermappe) von 3.092 m², davon befinden sich ca. 1.812 m² in der Widmung Wohngebiet, wobei sich ein Teil von ca. 770 m² im Hochwasserüberflutungsgebiet befindet. Der südliche Teil des Grundstückes mit ca. 1.265 m² befindet sich in der Widmung Grünland.



Quadratmeterangaben sind Zirkaangaben.

Die Antragsteller geben an, keine Bebauung und keinen Verkauf anzustreben, sie möchten das Grundstück weiterhin als großen Obstgarten nutzen. Weiters geben die Eigentümer an, seitens der Gemeinde keine Information über die Umwidmung in Wohngebiet erhalten zu haben.

Die Prüfung der Flächenwidmungspläne der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall hat wie folgt ergeben:

<u>Fläwi Plan Nr.</u>	<u>Jahr</u>	<u>Widmung</u>
3	1985	Wohngebiet und Grünland
4	1990	Wohngebiet und Grünland
5	2001	Grünland
6	2012	Wohngebiet und Grünland

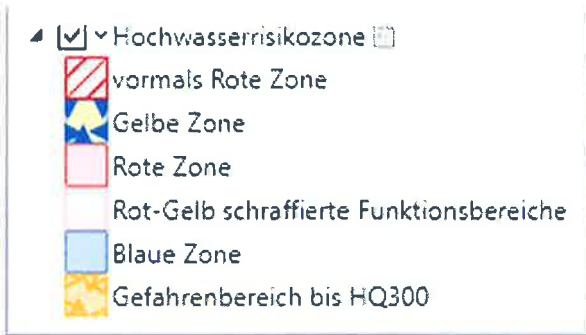
Bezugnehmend auf den betroffenen Teil des Hochwassrüberflutungsgebietes kann festgestellt werden, dass sich eine Teilfläche des gegenständlichen Grundstückes in der gelben Zone befindet. Nähere Erläuterungen dazu nachstehend:



Auszug aus HORA



Auszug aus Doris



Legende

Bundeswasserbauverwaltung (BWV)

Darstellung

und

Grundlagen:

Entlang der Gewässer werden Gefahrenzonen ausgewiesen, die sich auf den Hochwasserabflussbereich eines Hochwasserereignisses mit einer Eintrittswahrscheinlichkeit von zumindest 100 Jahren (HQ100) beziehen. Für die Abgrenzung der Gefahrenzonen sind primär die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit maßgebend.

Definitionen der einzelnen Zonen und Funktionsbereiche in den Planungen der Bundeswasserbauverwaltung OÖ gemäß Wasserrechtsgesetz:

<p>Rote Zone</p> <p>Besonders gefährdeter Bereich</p>	<p>Widmungs- und Bauverbotszone!</p> <p>Das Leben von Personen ist im Hochwasserfall bedroht!</p> <p>Diese Bereiche sind für die ständige Benützung für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand geeignet.</p>
<p>Gelbe Zone</p> <p>Geringer gefährdeter Bereich</p>	<p>Gebots- und Vorsorgezone</p> <p>Gefährdungen können in geringerem Ausmaß auftreten und es ist daher mit Beeinträchtigungen in der Nutzung als Siedlungs- und Verkehrsflächen zu rechnen bzw. sind Beschädigungen von Bauobjekten und Verkehrsanlagen möglich. Neubauten in dieser Zone sind gemäß den Vorgaben des Oö. Bautechnikgesetzes hochwassergeschützt zu errichten.</p>
<p>Gelb schraffierte Zone</p>	<p>Diese Zone bildet den Restrisikobereich für Extremhochwässer (HQ300) ab.</p>
<p>Rot schraffierte Zone</p>	<p>Hierbei handelt es sich um Restrisikogebiete im Wirkungsbereich von Hochwasserschutzanlagen. Hochwasserschutzanlagen sind auf bestimmte Hochwasserereignisse bemessen. Wenn ein Hochwasserereignis das Bemessungsereignis übersteigt und der Überlastfall eintritt bzw. in Folge eines technischen Gebrechens die Hochwasserschutzanlage nicht funktioniert, kommt es im Wirkungsbereich der Hochwasserschutzanlage zu Überflutungen in einem</p>

	Ausmaß ähnlich wie bei Nichtvorhandensein der Hochwasserschutzanlage. Dementsprechend sind Neubauten auch in diesem Bereich hochwassergeschützt zu errichten.
Rote-gelbe Funktionsbereiche	Diese Bereiche sind als Retentions-, Abfluss- und wasserwirtschaftliche Vorrangzonen vorgesehen und sind für den schadlosen Abfluss und Hochwasserrückhalt im Hochwasserfall von großer Bedeutung.
Blaue Funktionsbereiche	Dieser Bereich ist eine wasserwirtschaftliche Bedarfszone und wird auf Flächen ausgewiesen, die für die Durchführung sowie Aufrechterhaltung der Funktionen geplanter schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen benötigt werden.

Quelle: Land Oö.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat die Einleitung des Umwidmungsverfahrens zu beschließen.

Antrag:

Die Bürgermeisterin beantragt die Einleitung eines Umwidmungsverfahrens – Änderung des Flächenwidmungsplans Nr. 6, Änderung Nr. 17 „Rückwidmung Parzelle 179/2, KG Feyregg, EZ 270“ zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form mehrheitlich per Handzeichen angenommen.

Gegenstimmen: Bianca Ahorner und Elisabeth Wimmer

TOP 6) Beschluss Antrag auf Wirtschaftsförderung

Amtsvortrag:

Anlässlich von Firmengründungen hat der Gemeinderat im Anlassfall Förderungen in Form von Nachlässen bei der Kommunalsteuer über drei Jahre gewährt.

Am 20.12.2022 hat die Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall ein Förderansuchen erhalten. Der Geschäftsführer einer Pfarrkirchner Firma beantragt eine Ermäßigung der Kommunalsteuer für zusätzliche Arbeitnehmer ab 01.01.2022.

Eva-Maria Hütmeier: Diese Förderung wurde der Firma Lattner bei der Gründung bereits einmal gewährt. Es soll in der Absage mitgeteilt werden, dass die Gemeinde die Firma selbst und die Weiterentwicklung des Standortes sehr wertschätzt, es aber diese Art von Förderung in Pfarrkirchen nicht gibt.

Julia Schelling-Kulmesch: Knüpft an das Gesagte von Frau Hütmeier an. Es wurde in der Fraktion darüber diskutiert, es gibt aber diese Förderung nicht, um welche er ansucht.

Antrag:

Die Bürgermeisterin beantragt die Förderung in Form einer Ermäßigung der Kommunalsteuer für zusätzliche Arbeitnehmer ab 01.01.2022 abzulehnen.

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.